

Nr. 703a

**Verordnung
über die Verminderung der Phosphorbelastung
der Mittellandseen durch die Landwirtschaft**

vom 24. März 2015* (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991¹, Ziffer 2.1.5 des Anhangs 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² und die §§ 2 Absatz 3 und 27 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997³,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Zweck*

Die Verordnung bezweckt, die Belastung des Sempachersees und des Baldeggersees sowie des luzernischen Teils des Hallwilersees durch Phosphor aus der Landwirtschaft zu vermindern.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung gilt für alle landwirtschaftlichen Betriebe mit landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des oberflächlichen Zuströmbereichs des Sempachersees und des Baldeggersees sowie des luzernischen Teils des Hallwilersees.

* G 2015 111

¹ SR 814.20

² SR 910.13

³ SRL Nr. 702

² Landwirtschaftliche Betriebe fallen nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung, wenn

- a. sich zwar das Betriebszentrum, aber weniger als ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb des oberflächlichen Zuströmbereichs des Sempachersees, des Baldeggersees oder des luzernischen Teils des Hallwilersees befindet,
- b. sich das Betriebszentrum und mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausserhalb des oberflächlichen Zuströmbereichs des Sempachersees, des Baldeggersees oder des luzernischen Teils des Hallwilersees befinden.

§ 3 *Bewirtschaftungsvorschrift*

¹ Auf den landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich dieser Verordnung darf die abgeschlossene Nährstoffbilanz eine Phosphorbedarfsdeckung von gesamtbetrieblich maximal 100 Prozent erreichen. Es wird kein Fehlerabzug gewährt.

² Die Berechnung der Nährstoffbilanz erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013⁴.

§ 4 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die Verminderung der Phosphorbelastung der Mittellandseen durch die Landwirtschaft vom 20. Mai 2014⁵ wird aufgehoben.

§ 5 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁴ [SR 910.13](#)

⁵ G 2014 253 (SRL Nr. 703a)